



VERORDNUNG
der Gemeinde Lochau zum Schutze des „Lochauer Bodenseeufer“
(Beschluss der GVE vom 13. Juni 2006)

Aufgrund des § 18 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985, wird verordnet:

§ 1
Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf die im angeschlossenen Lageplan der Gemeinde Lochau grün markiert dargestellten Flächen von der Eisenbahnlinie bis zum Bodenseeufer - im folgenden mit „Lochauer Seeufergebiet“ bezeichnet. In Gesetzen und Verordnungen des Bundes oder des Landes enthaltene Bestimmungen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 2
Allgemeines

Das „Lochauer Seeufergebiet“ dient der Bevölkerung sowie Gästen zur Erholung und kann im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie unter Beachtung dieser Verordnung von jedermann zu diesem Zwecke benützt werden.

§ 3
Verbote

Es ist verboten,

- a) zu kampieren
- b) Feuer zu betreiben, außer an den fest eingerichteten Feuerstellen
- c) Hunde frei laufen zu lassen oder als Hundehalter Kot des gehaltenen Hundes liegen zu lassen
- d) Schilfflächen zu betreten
- e) Abfälle außerhalb der bereitgestellten Sammelbehälter zurückzulassen
- f) zu lärmern und laute technische Geräte zu betreiben

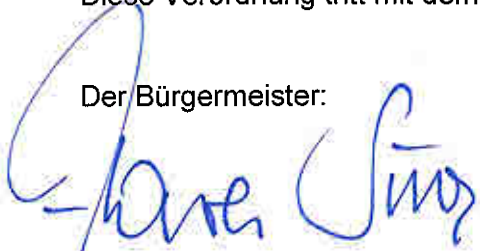
§ 4
Verwaltungsübertretung

Wer die Bestimmungen des § 3 verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:



Xaver Sinz

angeschlagen am: 13.7.2006

abgenommen am: 27.7.2006